

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

An das
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

BMVRDJ-600.050/0001-V 5/2018**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

SachbearbeiterInnen:
Mag. Evelyn SCHMIDT
Tel.: +43 1 52152 302931
E-Mail: Evelyn.SCHMIDT@bmrvdj.gv.at

Mag. Birgit HROVAT-WESENER,
Dr. Ronald BRESICH (Datenschutz)

Ihr Zeichen/vom:
BMÖDS-920.196/0004-III/1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgegesetz, Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, Reisegebührenvorschift 1955, Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, Pensionsgesetz 1965, Bundestheaterpensionsgesetz, Bundesbahngesetz, Bundesbahn-Pensionsgesetz, Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, Ausschreibungsgesetz 1989, Bundes-Personalvertretungsgesetz, Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, Überbrückungshilfengesetz, Poststrukturgesetz, Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetz, Umsetzungsg-RL 2014/54/EU, sowie das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2018);

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Mehrere Bestimmungen des Entwurfes (zB § 23a und § 23b des Gehaltsgesetzes 1956, §§ 25a und 29k Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und § 59d Abs. 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes) erfordern zur Zweckerreichung die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO). Es sollte in den Erläuterungen jeweils näher dargelegt werden, auf welche Ausnahmebestimmung des Art. 9 Abs. 2 DSGVO sich die Verarbeitung stützt.

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979):

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 4):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung wird die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird. Nach den Erläuterungen soll dieser Zeitpunkt dann sein, wenn entweder der Bescheid der Verwaltungsbehörde „nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig wird oder ... das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts rechtskräftig wird“.

Der Bescheid einer Verwaltungsbehörde wird rechtskräftig, wenn entweder die Beschwerdefrist ungenutzt abgelaufen ist, auf eine Beschwerde verzichtet oder eine Beschwerde zurückgezogen wird; die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts mit ihrer Erlassung (VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050). Die Erläuterungen sollten entsprechend präzisiert werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgegesetzes):

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Formulierung könnte so verstanden werden, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur dann besteht, wenn das Dienstverhältnis genau ein Jahr gedauert hat. Es wird daher angeregt das Wort „zumindest [ein Jahr]“ zu ergänzen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmrvdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

3. 1. Novellierungsanordnungen sind mit Ziffern zu versehen. Für jede Novellierungsanordnung ist eine eigene Ziffer zu verwenden. Es ist nicht üblich Novellierungsanordnungen in Subliterae zu untergliedern. Dementsprechend sind die Novellierungsanordnungen zu **Art. 1 Z 1, Art. 2 Z 6, Art. 3 Z 3, Art. 4 Z 1, Art. 5 Z 2, Art. 7 Z 3, Art. 8 Z 1, Art. 11 Z 1, Art. 12 Z 1, Art. 18 Z 2, Art. 21 Z 4, Art. 22 Z 1** zu ändern.

3.2. Die vorgeschlagenen Sammelnovellierungsanordnungen sehen die Ersetzung alter Ressortbezeichnungen durch die aktuellen Ressortbezeichnungen vor. Dabei sollte aber auch die dazugehörigen **bestimmten Artikel** der bestehenden Ressortbezeichnung in die zu ersetzbende Wortfolge aufgenommen werden. Es sollte daher zB in Art. 1 Z 1 lauten: „*die Wortfolge „der Bundeskanzler“ jeweils durch die Wortfolge „die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport“.*“.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes):**Zu Z 13 (§ 136b Abs. 4a):**

Die Ziffer 1 verweist – ohne weitere Ausführungen – auf § 35 Abs. 1 VBG. § 35 Abs. 1 VBG verweist seinerseits auf das BMSVG und erklärt es mit gewissen Maßgaben für das Vertragsbedienstetengesetz für anwendbar. Soweit beabsichtigt ist, die gleichen Maßgaben für § 136b Abs. 4a BDG zu normieren, wie sie für § 35 Abs. 1 VBG bestehen, wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit der Regelung angeregt, die konkret anzuwendenden Maßgaben direkt in die Bestimmung aufzunehmen.

Zu Art. 8 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes):**Zu Z 6 (§ 27 Abs. 2):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 27 Abs. 2 erhält die bisherige lit. k die Bezeichnung...“

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Auch dieser Teil ist mit Seitenzahlen zu versehen.

Auf Seite 2 ist im ersten Satz unter der Überschrift „Problemanalyse“ der Punkt nach „vereinheitlicht.“ zu streichen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Entsprechende Ergänzungen sind daher bei den **Kompetenzgrundlagen zu Art. 15 und 17** der Novelle vorzunehmen.

Stützt sich eine Regelung auf mehrere Kompetenztatbestände, sind diese gemeinsam anzugeben. Die Kompetenzgrundlagen für die Änderung des UmsetzungsG-RL 2014/54/EU sind daher nicht in mehreren Teilstichen sondern in einem eigenen Teilstrich anzuführen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

1. Der Besondere Teil dient der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen und sollte der Reihenfolge der Artikel und Ziffern des Entwurftextes folgen. Bei Sammelnovellen ist der Erläuterungstext daher ebenfalls in **Artikel** zu untergliedern. Sollten Erläuterungen zu einer geplanten

Änderung sinngemäß auch für die Änderung in einem anderen Artikel der Novelle gelten, kann – unter Einhaltung der Gliederung des Gesetzesstextes - auf die Ausführungen „zu Art. X Z Y verwiesen werden“.

2. Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „**Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):**“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979). Das dient der Übersichtlichkeit und besseren Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen.

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtesgesetzes):

Zu Art. Z 1 usw. und Z 26, Art. 12 Z 9 (§ 3 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3, § 34, § 35 Abs. 1 und 2, § 39b Abs. 1, § 128b, § 135b Abs. 2 und 3, § 137 Abs. 1, 4 und 5, § 140 Abs. 4, § 143 Abs. 1 und 4, § 145a Abs. 3 und 4, § 147 Abs. 1 und 4, § 152 Abs. 5 bis 7, § 161 Abs. 1 und 3, § 175 Abs. 3, § 176 Abs. 1 und 3, § 178 Abs. 2c, § 194 Abs. 4, § 200k Abs. 1, § 203c, § 207c, § 207f Abs. 12, 15 und 16, § 207h Abs. 5, § 207i Abs. 1, § 221 Abs. 1 und 5, § 225 Abs. 3, § 231a Abs. 2, § 245 Abs. 4, § 247 Abs. 7, § 249b Abs. 4, § 256 Abs. 3 und 4 und § 279 BDG 1979, § 15 Abs. 2, 2a und 8, § 16a Abs. 3 und 5, § 17a Abs. 2, § 17b Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 19a Abs. 2, § 19b Abs. 2, § 20a Abs. 2, § 20b Abs. 2, § 20d Abs. 2, § 21b Abs. 2, § 21g Abs. 3 und 4, § 21h Abs. 1, § 22a Abs. 3, 4, 4a und 5, § 24 Abs. 1 und 2, § 24a Abs. 3 und 7, § 24b Abs. 7, § 25 Abs. 1, § 36b Abs. 1a, § 61 Abs. 19, § 61b Abs. 3, § 77a Abs. 1a, § 82 Abs. 3, § 94a Abs. 1a, § 101a Abs. 1, § 112f Abs. 2, § 112h, § 113b Abs. 1, § 113c Abs. 2, § 167 und § 171a GehG, § 1 Abs. 4, § 2a Abs. 1, § 2e Abs. 1a und 1b, § 4b Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 6, § 40a Abs. 15, § 49f Abs. 8, § 59 Abs. 2, § 78a Abs. 3 und 6, § 79a Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 2 und § 96b VBG, § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1 bis 4 und 7, § 45 Abs. 2, § 46a Abs. 8, § 49 Abs. 9, § 50 Abs. 4, § 70 Abs. 5, § 78, § 85 Abs. 3, § 91 Abs. 3, § 112 Abs. 4, § 175 Abs. 3, § 177 Abs. 2 und 3, § 178 Abs. 3, § 179 Abs. 2, § 180 Abs. 1 bis 4, § 181 Abs. 1, § 182 Abs. 2 und 6, § 185 Abs. 1, § 186 Abs. 6, § 203 Abs. 2 und 4, zur Überschrift zu § 205, zu § 205 Abs. 1, 4 und 6, § 207 Abs. 2 und 3 und § 213 Abs. 1 und 2 RStDG, § 26a Abs. 14, § 50 Abs. 18, § 113e Abs. 2 und 7, § 124 Abs. 1 und 2 LDG 1984, Art. VI Abs. 3 Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/1988, § 128 Abs. 1 und 2 LLDG 1985, § 3 Abs. 6 und § 33 Abs. 1 und 2 LVG, § 2 Abs. 13, § 3 Abs. 6, § 32 Abs. 1 und 2 LLVG, § 6, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 10 und § 11 Abs. 5 BLVG, § 2 Abs. 5, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 25c Abs. 4, § 40, § 45 Abs. 1, § 49a Abs. 1, § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 RGV, zu dem den § 12 betreffenden Eintrag des Inhaltsverzeichnisses, zu § 6a Abs. 1 und 3, zur Überschrift zu § 12, zu § 12 Abs. 1 bis 3, § 16b, § 20c, § 20d, § 22 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 22b Abs. 2 und 3, § 23a Abs. 10, § 24 Abs. 6 und 7, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und § 40 Z 11, 13 und 14 B-GIBG, § 26 Abs. 5, § 101 Abs. 5, § 105 Abs. 5 und § 108 Abs. 2 PG 1965, § 23 BThPG, § 52 Abs. 2a Bundesbahngesetz, § 2 Abs. 4 und § 16 BPAÜG, § 3, § 4 Abs. 1a, § 5 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1a, § 10 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1, § 49 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 AusG, § 4 Abs. 4, § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und 5, § 41a, § 41b Abs. 1 bis 3, § 41d Abs. 3 und 4, § 41f und § 44 Abs. 2 PVG, § 2 Abs. 3, 3a und 9 und § 20 DVG, § 63 Abs. 1, § 73 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 3, § 90 Abs. 1 und 2, § 91 Abs. 4, § 92, § 101 Abs. 6 und § 108 Abs. 2 B-BSG, § 10 Abs. 1 bis 4 ÜHG, § 11 AZHG, § 3 UmsetzungsG-RL 2014/54/EU und § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 39 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 2, 3, 6, 7, 9 und 10, § 44a Abs. 5 und 7, § 68, § 110 Abs. 2 BHG 2013 und § 280b BDG 1979, § 32 Abs. 4 B-GIBG):

Der in den Erläuterungen verwendete Begriff „Kompetenzanpassungen“ erscheint missverständlich. Es handelt sich hierbei vielmehr um Anpassungen der Ressortbezeichnungen.

Zu Art. 21 (Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetz):**Zu Z 7 (§ 52a):**

Die Datenschutzfolgeabschätzung ist für jede Bestimmung, die eine Ermächtigung zur Datenverarbeitung enthält, einzeln innerhalb der Erläuterungen vorzunehmen. Soweit es im Einzelfall aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckdienlich erscheint, die Datenschutzfolgeabschätzung als Anhang zum Besonderen Teil der Erläuterungen abzubilden, sollte in den Erläuterungen zu den betreffenden Bestimmungen, ein deutlicher Hinweis auf die gesonderte Datenschutzfolgeabschätzung und ihre Fundstelle in den Materialien aufgenommen werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 23. April 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

